

Erläuterungen
zur Verordnung über ein
Sektorales Raumordnungsprogramm
über die
Windkraftnutzung in NÖ

Allgemeiner Teil:

Mit der 20. Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-26, wurde die Erlassung eines Sektoralen Raumordnungsprogrammes vorgesehen, welches Zonen festlegen sollte, auf denen die Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ zulässig sein soll.

Eine wesentliche Vorgabe dabei war der vom NÖ Landtag beschlossene „NÖ Energiefahrplan 2030“, der die Erreichung eines bestimmten Anteils der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen – darunter auch aus der Windkraftnutzung – innerhalb bestimmter Zeiträume bis zum Jahr 2030 vorsieht. Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windenergienutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen.

Diese Parameter bzw. die Erfüllung dieser Tatbestände stellen die wesentliche Beurteilungsgrundlage und Begründung für die Standortbestimmung der Zonen für die Windkraftentwicklung dar, welche im Rahmen eines integrativen Planungs- und Diskussionsprozesses eines aus unterschiedlichen Fachbereichen zusammengesetzten Expertenteams vorgenommen wurde und über die ein weitgehender fachlicher Interessensausgleich erzielt werden konnte.

Dabei wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung ein intensives (sogar um zwei Wochen verlängertes) Begutachtungsverfahren durchgeführt.

Die zahlreich eingegangenen Stellungnahmen führten zu mehreren Änderungen sowohl der Kartendarstellungen als auch des Verordnungstextes.

Aufgrund dieser Anpassungen im Bereich der Standortzonen konnte letztlich auch von der Durchführung von grenzüberschreitenden Konsultationen gemäß § 4 Abs. 9 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 Abstand genommen werden.

Das für ganz Niederösterreich geltende Raumordnungsprogramm hat nun zum Ziel, die landesweiten und regionalen Schutzinteressen wahrzunehmen. Die lokalen Schutzinteressen und die konkrete Standortbestimmung der Windkraftanlagen sollen grundsätzlich jedoch Gegenstand des Widmungsverfahrens auf Gemeindeebene bleiben. - Darauf aufbauend sind die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. die materienrechtlichen Bewilligungsverfahren für das einzelne Windkraftprojekt durchzuführen. Durch dieses mehrstufige Bewilligungsschema wird zum einen die Wahrung von überörtlichen Interessen sichergestellt, da Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung ausgeschieden wurden; zum anderen bleibt den Gemeinden durch das Erfordernis der Widmungsfestlegung „Grünland-Windkraftanlagen“ die rechtliche Grundlage erhalten, über die konkrete Standortbestimmung eines Windparks innerhalb der Zonen für die Windkraftnutzung gemäß dem überörtlichen Raumordnungsprogramm bzw. über ihre Inanspruchnahme für die Windkraftnutzung selbst zu entscheiden.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Beim vorliegenden Verordnungsentwurf handelt es sich grundsätzlich um eine Materie im Zuständigkeitsbereich des Landes. Die Regelungen ergänzen Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976.

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen für den Bund, das Land und die Gemeinden.

Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Eine Mitwirkung von **Bundesorganen** ist nicht vorgesehen.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Die Anlagen 1 – 4 besteht aus 4 Kartenblättern, die das gesamte Landesgebiet – an den Schnittstellen überlappend – abdecken.

Zu § 2:

Eine wesentliche Vorgabe für die gegenständliche Verordnung war der vom NÖ Landtag am 17. November 2011 zur Zl. Ltg.-1021/E-9-2011 beschlossene „NÖ Energiefahrplan 2030“, der die Errichtung von 650 Windkraftanlagen bis zum Jahr 2020 bzw. von 950 Anlagen bis zum Jahr 2030 vorsieht, was einer Stromerzeugung von 4000 bzw. 7000 Gigawattstunden entspricht.

Zu § 3:

Abs. 2:

Diese Bestimmung stellt lediglich klar, dass bei der Widmung von Flächen mit Schutzanspruch nicht nur außerhalb der Standortzonen auf störende Einflüsse durch Windkraftanlagen Bedacht zu nehmen sein wird, sondern deren Widmung innerhalb der Standortzonen generell unzulässig ist.

Abs. 3:

Grundsätzlich sind bei der Festlegung der im Abs. 2 angeführten Widmungsarten die im § 19 Abs. 3a Z. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 normierten Mindestabstände einzuhalten.

Davon kann jedoch abgesehen werden, wenn bei Unterschreitung dieser Mindestabstände die Störungsfreiheit der zu schützenden Flächen gewährleistet wird, was insbesondere dann bereits abgeschätzt werden kann, wenn die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ durch die Standortgemeinde bereits erfolgt ist. Dabei darf jedoch durch die konkrete Situierung der Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“ die Ausnutzbarkeit der mit dieser Verordnung festgelegten Standortzonen nicht verringert werden.

Abs. 4:

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass für bereits gewidmete „Grünland-Windkraftanlagen“ außerhalb der nunmehr festgelegten Standortzonen für die Gemeinden kein Änderungsbedarf i. S. des § 22 Abs. 1 Z. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 (wegen eines Widerspruches zu einem überörtlichen Raumordnungsprogramm) entsteht.